

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.01.2013

Geschäftszeichen:

II 47-1.154.30-33/12

#### Zulassungsnummer:

**Z-154.30-26**

#### Geltungsdauer

vom: **9. Januar 2013**

bis: **9. Januar 2018**

#### Antragsteller:

**Henry Hoppe GmbH**  
Alfred-Krupp-Straße 4  
32278 Kirchlengern

#### Zulassungsgegenstand:

**Sportbodensysteme nach DIN EN 14904  
"HOPPE PUR"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissions- und Brandverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "HOPPE PUR" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904<sup>1</sup> in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem mehrschichtigen Oberbelag, einer optionalen oberen Elastikschicht, einer Lastverteilerschicht und einer unteren Elastikschicht. Nachträglich aufgebraachte Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Weiterhin erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Klasse C<sub>fl</sub> - s1 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup>) bei Verwendung auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$ )<sup>4</sup>. Bei Verwendung auf normalentflammbaren Untergründen erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E<sub>fl</sub> nach DIN EN 13501-1).

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "HOPPE PUR" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen den Angaben und dem Aufbau in Abschnitt 3.2 sowie der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten und Bauprodukten bestehen:

- einem mehrschichtigen Oberbelag einschließlich Versiegelung (siehe 2.1.2)
- einer optionalen oberen Elastikschicht (siehe 2.1.3)
- einem Kleber für die optional einzusetzende obere Elastikschicht (siehe 2.1.4)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.5)
- einer unteren Elastikschicht (siehe 2.1.6)

<sup>1</sup> DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

<sup>3</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>4</sup> bzw. auf mineralischen Untergründen der Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Die Sportbodensysteme müssen - geprüft auf einer Standardfaserzementplatte nach DIN EN 13238 - die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C<sub>fi</sub> - s1 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

### 2.1.2 Mehrschichtiger Oberbelag

Für die Herstellung der Sportbodensysteme muss eines der nachfolgenden Systeme nach DIN EN 14041 auf Basis von Polyurethan als Oberbelag verwendet werden:

	Produktname	Basis	Hersteller
1	<b>Oberbelag-System Descol</b>		
1a	Pulastic Coating 221/W	Versiegelung auf Basis von Polyurethan	B.V. Descol Kunststoff Chemie, Deventer, Niederlande
1b	Pulastic GM 2000	Elastische Beschichtung auf Basis von Polyurethan	
1c	Pulastic EG	Spachtelschicht auf Basis von einem 2-Komponenten-Polyurethan	
2	<b>Oberbelag-System Conica</b>		
2a	Conipur 3200 W	Versiegelung auf Basis von Polyurethan	BASF Construction Chemicals Europe AG, Zürich, Schweiz
2b	Conipur 224 FL	Elastische Beschichtung auf Basis von Polyurethan	
2c	Conipur 220 FL	Spachtelschicht auf Basis von einem 2-Komponenten-Polyurethan	

Das jeweilige Oberbelag-System muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Das jeweilige Oberbelag-System muss bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen (Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$ ) die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C<sub>fi</sub> - s1 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

### 2.1.3 Obere Elastikschicht, optional

Für die Herstellung des jeweiligen Sportbodensystems kann die optionale Elastikschicht "Recoflex® 280" der Fa. Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Bad Berleburg, aus einem PU-gebundenen Kork-, Holz- und Latex-Verbund mit einer Dicke von 4 mm ( $\pm 10 \%$ ), einer Rohdichte von  $280 \text{ kg/m}^3$  ( $\pm 15 \%$ ) und einem Flächengewicht von  $1,12 \text{ kg/m}^2$  ( $\pm 15 \%$ ) verwendet werden.

Die Elastikschicht muss mit einer Spanplatte nach DIN EN 13238<sup>5</sup> hinterlegt geprüft mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

<sup>5</sup>

DIN EN 13238:2010-06

Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Konditionierungsverfahren und allgemeine Regeln für die Auswahl von Trägerplatten; Deutsche Fassung EN 13238:2010

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-154.30-26

Seite 5 von 12 | 9. Januar 2013

**2.1.4 Kleber für die optionale obere Elastikschiicht**

Für die Verklebung der optional einzusetzenden oberen Elastikschiicht mit der Lastverteilerplatte ist einer der nachfolgenden Kleber einzusetzen:

	Produktname	Basis	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Hersteller
1	Nibofloor M 3	Acrylat-Acrylnitril- und Vinylacetat-Ethylen-Acrylat-Copolymer.	Z-155.20-105	Bostik GmbH, Borgholzhausen
2	Uzin KE 2000 S	Vinylacetat-Ethylen-Acrylat- Copolymer	Z-155.20-149	Uzin Utz AG, Ulm
3	Forbo 522 Eurosafe StarTack	Acrylsäureester-Acrylnitril-Copolymer	-	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt

**2.1.5 Lastverteilerschiicht**

Zur Herstellung der Lastverteilerschiicht müssen folgende Produkte nach DIN EN 13986<sup>6</sup> eingesetzt werden:

Produktname	Art	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Hersteller
AGEPAN (TOPAN) Sportboden FF	MDF-Platte <sup>7</sup>	2 x 10	800	Glunz AG, Meppen
k. A.	Birkensperrholzplatte	2 x 6 2 x 9 1 x 15	710	Sveza-Les <sup>8</sup>

Alle Angaben: ± 10%

Wird die Lastverteilerschiicht zweilagig ausgeführt, so ist einer der folgenden Kleber zur Verklebung der beiden Platten zu verwenden:

	Produktname	Basis	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Hersteller
1	Bostik's Best	Acrylsäureester-Acrylnitril- und Vinylacetat-Ethylen-Acrylat-Copolymer	Z-155.20-246	Bostik GmbH, Borgholzhausen
2	Forbo 528 Eurostar Allround	Acrylsäureester-Acrylnitril-Copolymer	Z-155.20-239	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt
3	Uzin KE 2428	Acrylsäureester-Acrylnitril-Copolymer	-	Uzin Utz AG, Ulm

<sup>6</sup> DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 13986:2004

<sup>7</sup> Mitteldichte Faserplatte

<sup>8</sup> Weitere Angaben zu Sveza-Les: Greenwood Office Center, 17, Putilkovo, Krasnogorsk District, 69th km of MKAD, Moscow Region, Russia, 143441

### 2.1.6 Untere Elastikschicht

Für die Elastikschicht ist einer der nachfolgenden Schäume zu verwenden:

	Produktname	Basis	Dichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Dicke* [mm]	Hersteller
1	re-bounce uni S 81.103	Polyurethan	60 (± 15 %)	10, 15	Recticel BV, Wijchen, Niederlande
2	re-bounce uni S 81.104	Polyurethan	80 (± 15 %)	10, 15	Recticel BV, Wijchen, Niederlande
3	re-bounce uni S 81.100	Polyurethan	100 (± 15 %)	10, 15	Recticel BV, Wijchen, Niederlande
4	Metzopor V 06 B2	Polyurethan	60 (± 20 %)	15	Metzeler Schaum GmbH, Memmingen
5	Metzopor V 08 HB2	Polyurethan	80 (± 20 %)	10, 15	Metzeler Schaum GmbH, Memmingen
6	Variofoam 2000, Typ P60 HF	Polyurethan	65 (± 20 %)	10, 15	BSW GmbH, Bad Berleburg
7	re-bounce S 81.69	Polyurethan (Gitterschaum)	70 (± 15 %)	10, 15	Recticel Langeac, Mazeyrat d'Allier, Frankreich
* Angaben: ± 10 %					

Die Elastikschicht "re-bounce S 81.69" muss zwischen Spanplatten nach DIN EN 13238 geprüft (90° gedrehte Probe) mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

Die Elastikschichten des Typs "re-bounce uni S" und des Typs "Metzopor" müssen mit einer Spanplatte nach DIN EN 13238 hinterlegt geprüft mindestens die Anforderungen an normalentflammbare, brennend abtropfende Baustoffe (Klasse E-d2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11 bzw. Baustoffklasse B2, nach DIN 4102-1<sup>9</sup>, Abschnitt 6.2) erfüllen.

Die Elastikschicht des Typs "Variofoam" muss mit einer Spanplatte nach DIN EN 13238 hinterlegt geprüft mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2, nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2) erfüllen.

### 2.1.7 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.6 aufgeführten Komponenten und Bauprodukte muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

<sup>9</sup> DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-154.30-26

Seite 7 von 12 | 9. Januar 2013

**2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte**

Die Komponenten und Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

**2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte****2.2.3.1 Allgemein**

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

**2.2.3.2 Kennzeichnung des mehrschichtigen Oberbelags**

Der mehrschichtige Oberbelag nach Abschnitt 2.1.2, seine Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des mehrschichtigen Oberbelags
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers des mehrschichtigen Oberbelags
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des mehrschichtigen Oberbelags
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-26"
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem HOPPE PUR"
  - "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"
  - Brandverhalten: "schwerentflammbar (Klasse C<sub>fl</sub> - s1 nach DIN EN 13501-1) bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen ( $\rho \geq 1350 \text{ kg/m}^3$ )"

**2.2.3.3 Kennzeichnung der Elastikschichten**

Die Elastikschichten nach Abschnitt 2.1.3 und 2.1.6, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers der Elastikschicht
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-26"
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem HOPPE PUR"
  - Brandverhalten (je nach Produkt, s. Absatz 2.1.3 bzw. Absatz 2.1.6): normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1) bzw. Baustoffklasse B2 (nach DIN 4102-1) - bei Verwendung im Sportbodensystem HOPPE PUR

**2.2.3.4 Kennzeichnung der Kleber**

Die Kleber nach Abschnitt 2.1.4 lfd. Nr. 3 und 2.1.5 lfd. Nr. 3, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bodenbelagsklebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers des Klebers
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-26"
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem HOPPE PUR"

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

### **2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für den mehrschichtigen Oberbelag**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Oberbelags eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Oberbelags mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Antragsteller eine Kopie des Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.3 Übereinstimmungsnachweis für die Elastikschichten**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der jeweiligen Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.3 bzw. 2.1.6 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### **2.3.4 Übereinstimmungsnachweis für die Kleber**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des jeweiligen Klebers nach Abschnitt 2.1.4 lfd. Nr. 3 bzw. 2.1.5 lfd. Nr. 3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

## **2.4 Werkseigene Produktionskontrolle**

### **2.4.1 Allgemeines**

Es gelten für die Sportbodensysteme "HOPPE PUR" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.



#### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den mehrschichtigen Oberbelag, die Elastikschichten und Kleber

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Darüber hinaus sind bei der Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle des mehrschichtigen Oberbelags hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung" in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden<sup>10</sup>. Im Rahmen dieser Richtlinie kann die werkseigene Produktionskontrolle auch durch die Bestimmung des Feststoffgehalts des mehrschichtigen Oberbelags erfolgen. Dazu ist der Feststoffgehalt jeder Komponente des mehrschichtigen Oberbelags mindestens einmal an jedem Herstellungstag zu bestimmen.

Des Weiteren ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle das Brandverhalten der jeweiligen Elastikschicht mindestens einmal monatlich oder je Charge nach DIN 4102-1 Abs. 6.2, oder nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 11925-2<sup>11</sup> zu prüfen. Die größere Häufigkeit ist maßgebend.

Zusätzlich sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ausgewählte Sekundärrohstoffe der Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.4 auf den Gehalt an Nitrosaminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch ein fachkompetentes Prüflabor gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan zu überprüfen. Der Nitrosamingehalt darf in der Summe die Bestimmungsgrenze von 11 µg/kg nicht überschreiten; der PAK-Gehalt (EPA-PAK) muss unter 50 mg/kg und der Gehalt an Benzo(a)pyren unter 5 mg/kg liegen.

<sup>10</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

<sup>11</sup> DIN EN ISO 11925-2:2010-02 Prüfungen zum Brandverhalten – Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung – Teil 2: Einzelflammentest (ISO 11925-2:2010)

## 2.5 Fremdüberwachung des mehrschichtigen Oberbelags

In jedem Herstellwerk des Bauprodukts ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine Emissionsprüfung durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten<sup>12</sup>.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung" in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

### 3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

### 3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodens
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

<sup>12</sup>

Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

Die Sportbodensysteme "HOPPE PUR" müssen aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Anlage 2, der Einbauanleitung sowie der nachfolgenden Tabelle am Anwendungsort hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass jedes in der Anlage 1 gelistete System spezifisch zusammengesetzt ist.

Bezeichnung	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
<b>Mehrschichtiger Oberbelag</b>		
PUR-Oberbelag-System gemäß Abschnitt 2.1.2	Versiegelung + Elastische Beschichtung + Spachtelschicht Erstellung am Anwendungsort nach Vorgaben des Herstellers	0,12 – 0,18 kg/m <sup>2</sup> 2,0 – 4,5 kg/m <sup>2</sup> 0,4 – 1,0 kg/m <sup>2</sup>
<b>Obere Elastikschicht</b>		
gemäß Abschnitt 2.1.3	Einsatz optional	4 mm
<b>Kleber</b>		
Kleber gemäß Abschnitt 2.1.4	Einsatz bei Verwendung der oberen Elastikschicht	0,35 kg/m <sup>2</sup> – 0,5 kg/m <sup>2</sup>
<b>Lastverteilerschicht*</b>		
Einlagig: Birkensperrholzplatte gemäß Abschnitt 2.1.5		15 mm
Zweilagig: AGEPAN (TOPAN) Sportboden FF gemäß Abschnitt 2.1.5	Die beiden Platten sind mit einem Kleber gemäß Abschnitt 2.1.5 bauseits zu verbinden.	2 x 10 mm
Zweilagig: Sperrholz gemäß Abschnitt 2.1.5	Die beiden Platten sind mit einem Kleber gemäß Abschnitt 2.1.5 bauseits zu verbinden.	2 x 6 mm oder 2 x 9 mm
Kleber gemäß Abschnitt 2.1.5		0,4 kg/m <sup>2</sup> – 0,5 kg/m <sup>2</sup>
<b>Elastikschicht</b>		
gemäß Abschnitt 2.1.6		10 mm oder 15 mm
* wahlweise einzusetzen Alle Angaben: ± 10 % bzw. entsprechend der Angaben in Abschnitt 2.1		

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

### 3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das jeweilige Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2, oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen. Für weitergehende Anforderungen, die aus der Brandverhaltensklassifizierung des Sportbodensystems resultieren, ist Abschnitt 1 zu beachten.

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

### 3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

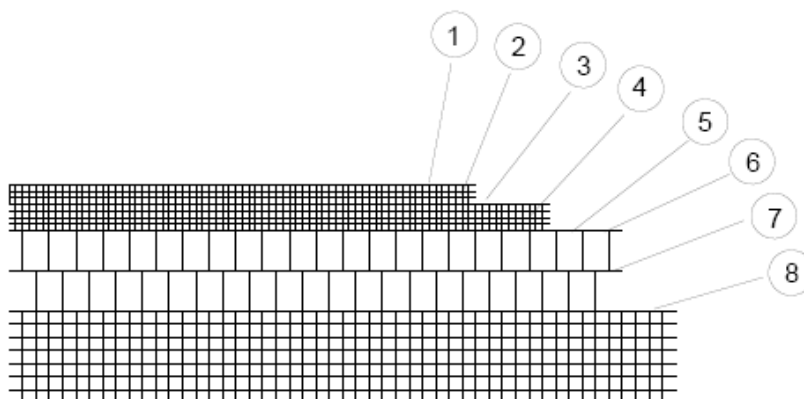
Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems*
1	HOPPE S 18 PUR 2-4-15 T
2	HOPPE S 18 PUR 2-4-10 T
3	HOPPE S 12 PUR 2-4-10 E
4	HOPPE S 15 PUR 2-4-10 T
5	HOPPE S 15 PUR 2-4-15 E
6	HOPPE S 20 PUR 2-4-10 E
7	HOPPE S 20 PUR 2-4-10 T
8	HOPPE S 15 PUR 2-4-10 T
9	HOPPE S 15 PUR 2-0-15 E
* Der jeweilige Aufbau ist beim DIBt hinterlegt	

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "HOPPE PUR"	Anlage 1
Auflistung der Einzelsysteme	



System HOPPE PUR		
Nr.	Bezeichnung	Materialbezeichnung
1	Versiegelung	PULASTIC Coating 221/W oder CONIPUR 3200 W
2	elastische Schicht	PULASTIC GM 2000 oder CONIPUR 224 FL
3	Spachtelschicht	PULASTIC EG oder CONIPUR 220 FL
4	optionale obere Elastikschicht	Recoflex, Dicke 4 mm
5	Kleber Elastikschicht	Nibofloor M3 oder Uzin KE 2000 oder 522 Eurosafe Tack
6	Lastverteilerschicht	AGEPAN (Topan) FF, 2 verklebte Lagen, Dicke je 10 mm oder Birkenperrholz, 2 verklebte Lagen, Dicke je 6 - 9 mm oder Birkenperrholz, eine Lage, Dicke 15 mm
7	Kleber Lastverteilerschicht	Bostik's Best oder Uzin KE 2428 oder 528 Eurostar Allround
8	untere Elastikschicht	recfoam oder Metzopor oder Variofoam oder re-bounce

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-154.30-26

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904  
 "HOPPE PUR"

Schematische Darstellung

Anlage 2

## Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem  
"[Produktname des Einzelsystems]"  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
[abZ-Nr.] "[Zulassungsgegenstand]"  
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....  
.....  
.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....  
.....  
.....

- Datum des Einbaus:

.....  
.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen  
mit Anschrift des ausführenden  
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-154.30-26

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "HOPPE PUR"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	